

§ 1908 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1908 BGB](#) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem [Vermögen](#) des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren.